kaufte, anderwärts stempeln lassen, so behebt dies doch nicht das Factum, daß die Stempel auf den, den Bittstellern entnommenen Karten als unächt befunden worden sind, und nur dieses Factum, gegen dessen Richtigkeit ein Zweifel nicht laut worden ist, kann bei der vorliegenden Beschwerde in Betracht gezogen werden und von Einfluß auf die Frage sein, ob mit Rückausantwortung der Karten habe verfahren werden können? Diese Frage aber muß

2) verneint werden, weil es unzweifelhaft ist, daß Karten, welche mit einem falschen Stempel versehen sind, eben so, wie ungestempelte Karten, der Confiscation unterliegen müssen und daher nicht zurück gegeben werden können; hat nichts desto weniger

3) die höhere Behörde die Ausantwortung der Karten unter der Bedingung gebilligt, daß mit Erlegung des Werthstempels zuvor neue Blätter, welche nach dem Stempelmandat vom 11. Januar 1819 mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sein müssen, eingesendet werden sollen, so ist dadurch schon mehr geschehen, als die Behörde zu verwilligen verpflichtet gewesen und kann

4) wenigstens gegenwärtig der Einwand, daß die Karten ohne Schuld der Antragsteller unscheinbar worden seien, außer Betracht bleiben, da nicht mit Gewißheit abzunehmen ist, ob und wenn in dieser Beziehung ein begründeter, zu einem Regreßanspruch berechtigender Vorwurf zu machen sei. Endlich kann es

5) nicht eingeräumt werden, daß der Staat irgend eine Verpflichtung zur Entschädigung der Bittsteller, oder zur Vertretung der Concessionarien habe, denn Letztere stehen zu dem Staate durchaus nicht in dem Verhältniß wie ein Mandator zu seinem Mandanten, und Bittsteller, so wie alle andern Personen, welche durch die culposen oder dolosen Handlungen der concessionirten Kartenfabrikanten in Nachtheil versetzt worden sind, haben lediglich an diese ihren Regreß zu nehmen. —

Eine Verurtheilung derselben in die Schadloshaltung der Käufer von falsch gestempelten und deshalb confiscirten Karten würde aber jedenfalls eine besondere Klage wider die Concessionarien vor deren competenten Behörde voranzugehen haben und deshalb giebt es keinen Beschwerdegrund ab, wenn den Bittstellern, als Bedingung der Rückausantwortung der Karten, die Production neuer, mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehender Blätter und die Erlegung des Werthstempels angesonnen worden ist.

Die Deputation empfiehlt aus diesen Gründen den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer, den Antrag der Beschwerdeführer auf sich beruhen zu lassen und sie demgemäß zu bescheiden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, so würde ich fragen: ob die Kammer in dieser Angelegenheit dem so eben vorgelesenen Gutachten ihrer vierten Deputation beistimmen kann? — Die Beistimmung erfolgt einstimmig. —

Man geht zu dem letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über.

Referent Bürgermeister Starke: Der Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde des von der juristischen Praxis removirten Advocaten Friedrich Wilhelm Müller betreffend, lautet folgendermaßen:

Nachdem der, von der juristischen Praxis removirte Advocat Friedrich Wilhelm Müller hierselbst, bereits mehrfach mit seinem Gesuch um Verwendung für ihn, wegen Wiedereinsetzung seiner in den vorigen Stand, von der Ständeversammlung aus formellen Gründen abgewiesen worden war, hat derselbe neuerdings durch Production einer ihm unter dem 9. März dieses Jahres ertheilten Bescheidung des hohen Ministerii der Justiz, den früher gestellten Desiderien abgeholfen, und somit die Deputation, an welche seine letzte Reclamationsschrift vom 14. März dieses Jahres abgegeben worden war, in den Stand gesetzt, sich einer Prüfung seines Gesuchs in materieller Hinsicht unterziehen zu können.

Es sind der Deputation gleichzeitig durch geneigte Vermittelung des hohen Gesammtministerii 28 verschiedene, wider ernannten Müller vor den Justizämtern zu Frauenstein und Moritzburg, so wie vor dem Stadtgerichte zu Dresden ergangenen Actenstücke zugegangen, und sie beehrt sich aus solchen zuvörderst im Allgemeinen über den Stand der Sachen Folgendes zu referiren:

Im Jahre 1831 wurden wider gedachten Müller, welcher damals das Amt als Justitiar zu Radeburg bekleidete, so viele und so gewichtige Beschwerden erhoben, daß sich die höchste Behörde bewogen fand, wider ihn, durch den hierzu mit commissarischem Auftrag versehenen Justizbeamten zu Moritzburg eine förmliche Untersuchung einleiten zu lassen; nach den gegen ihn erhobenen Anklagen wurde ihm vornehmlich eine mangelhafte Fürsorge für das Archiv, die Unterschlagung von anvertrauten Geldern, ein ungebührliches Sportuliren, Vernachlässigung seiner amtlichen Geschäfte, Pflichtwidrigkeit in Ausübung seines Amts, Unordnung in Kassengeschäften, Illegialitäten beim Depositenwesen und Mangel an der erforderlichen Rechtskenntniß zur Last gelegt, und obwohl derselbe, im Laufe der Untersuchung, manche dieser Beschuldigungen zu entkräften, oder doch theilweise in ein milderes Licht zu stellen vermochte, so hatte doch diese Untersuchung Müllers Entsetzung von der aufgehabten richterlichen Function und im ersten am 1. März 1832 eröffneten Urthel die Zuerkennung einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe zur Folge, indem er nach solchem wenigstens nicht von dem Verdachte freigesprochen werden konnte, an einer von seinem Schwager und Amanuensis verübten Unterschlagung von Geldern, wenn auch nur entfernten Antheil genommen zu haben. — Ebnermaßen blieb ihm die Unterschlagung eines kleinern Depositi, die Unordnung des Depositenbuchs und die Annahme eines Geschenkes in seiner richterlichen Function zur Last gestellt. In dem zweiten, am 26. Juli 1832 eröffneten Erkenntniß, wurde diese Strafe indeß in Rücksicht der vorgebrachten Exculpationsmomente auf eine sechswöchentliche, und dafern er durch ein ihm zugebilligtes Purgatorium sich von dem Verdachte der Unterschlagung des betreffenden Depositi reinigen könnte, auf eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe herabgesetzt, ja auf verstattete dritte Defension setzte das am 15. März 1834 publicirte Urthel diese Strafe auf 14 Tage herab, und des Königs Majestät geruhte endlich, unter dem 8. October 1834, Müllern auch diese Strafe zu erlassen, wodurch die Ablegung des zuerkannten Eides überflüssig ward:

Könnte man nun auch nach diesem Ergebniß der eingeleiteten Untersuchung annehmen, daß Müller in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheine, und dieser Vorgang in durchaus keinen Betracht bei seiner sonstigen Beurtheilung zu ziehen sei, so hat derselbe doch bei den später wider ihn anhängig wordenen Polizeidenunciation- und Criminaluntersuchungen sich keineswegs rechtfertigen können, es ist derselbe vielmehr

a) wegen ungebührlicher Schreibart und ehrenkränkender Herauslassungen, gegen das Stadtgericht zu Dresden, durch Erkenntniß vom 14. Mai 1834 mit 20 Thaler Strafe;

SLUB
Wir führen Wissen.